



# Reglement über die Tourismusförderungstaxe

## **Reglement über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Saas-Fee**

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Tourismus vom 09. Februar 1996 erlässt die Gemeinde Saas-Fee folgendes Reglement zu Förderung des Tourismus:

### **Art. 1 Zweck**

Gemäss Art. 27 bis 31 des Tourismusgesetzes des Kantons Wallis wird mit diesem Reglement die Tourismusförderungstaxe eingeführt, mit dem allgemeinen Zweck, den Tourismus in Saas-Fee zu fördern. Die Mittel werden der Tourismusorganisation Saas-Fee für touristische Vermarktung und die Qualitätsförderung vor Ort zur Verfügung gestellt.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Für das Inkasso ist die Gemeinde Saas-Fee zuständig. Die Taxe wird in zwei Raten pro Jahr und zwar jeweils im März und September in Rechnung gestellt. Die leistungsabhängigen Beiträge der Vermieter werden weiterhin laufend zusammen mit den Kurtaxenrechnungen erhoben.

### **Art. 3 Dauer und Revision**

Die festgelegten Grundbeiträge und Beitragssätze sind auf unbestimmte Zeit gültig.

Die im Reglement festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt der Homologation (=100%). Verändert sich der Landesindex um mehr als 10%, wird eine teuerungsbedingte Anpassung durch den Gemeinderat vorgenommen.

Revisionen des Reglements und Veränderungen der Beitragssätze sind beim Gemeinderat zu beantragen und werden von der Urversammlung entschieden.

### **Art. 4 Abgabesubjekt und Geltungsbereich**

Taxpflichtig sind die Tourismusnutznießer, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- oder Nebenerwerb, direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

Wer eine Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und 3 bzw. 73 und 74 StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw. 74 Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

## **Art. 5 Ausnahmen**

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, die keine touristischen Leistungen erbringen.

## **Art. 6 Abgabeobjekt**

Gegenstand der Taxe ist der direkte oder indirekte Nutzen für alle Personen aus der Tourismusförderung.

## **Art. 7 Veranlagungsverfahren und Deklarationspflicht**

Die Veranlagung geschieht nach dem vorliegenden Reglement und wird den Mitgliedern bei Rechnungsstellung schriftlich eröffnet. Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen an die Erhebungsbehörde einzureichen und werden durch diese beurteilt.

Alle Taxpflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht und müssen der Veranlagungsbehörde Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren. Die Mitarbeiterdeklaration ist bis spätestens Ende des touristischen Geschäftsjahres (31.10.) an die Veranlagungsbehörde einzureichen.

Einsprachen sind schriftlich einzureichen und mit ausreichenden Belegen zu Geschäftstätigkeit, Betriebsumsatz, Gewinnmarge und Mitarbeiterzahl zu dokumentieren.

Die Veranlagung erfolgt jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober).

## **Art.8 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen**

Wird in Fällen von Art 7 Abs.2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation kann zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.- erhoben werden.

Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5% geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 10.- erhoben.

## **Art. 9 Tourismusabhängigkeit**

In Saas-Fee wird bei allen Nutzniessern eine überwiegende Tourismusabhängigkeit angenommen. Trifft dies für einen Nutzniesser nicht zu, wird entsprechend des prozentualen Abhängigkeitsgrades eine Reduktion der Beiträge vorgenommen. Der Nutzniesser hat in diesem Fall den Nachweis der reduzierten Tourismusabhängigkeit glaubwürdig schriftlich darzulegen.

**Art. 10 Grundbeiträge und leistungsabhängige Beiträge**

Die Beitragsberechnung ist unterteilt nach direkten und indirekten Leistungsträgern im Tourismus sowie in einen Grundbeitrag und einen leistungsabhängigen Anteil. Der Grundbeitrag wird nach Massgabe der direkten oder indirekten Tourismusabhängigkeit und potentieller Wertschöpfungskraft berechnet; der leistungsabhängige Anteil wird nach Massgabe von tatsächlich realisierten Logiernächten bei Vermietern und nach Produktivitätsmassstab der jeweiligen Branche je Mitarbeiter bei allen anderen direkten oder indirekten Nutzniessern der Tourismusförderung berechnet.

Ist eine natürliche oder juristische Person im Besitz von mehreren unabhängigen Betrieben, ist für jeden einzelnen Betrieb die Tourismusförderungstaxe zu bezahlen. In der Hotellerie werden öffentliche Restaurants, Bars, Dancings etc. mit eigenem Patent als separate Einheiten taxpflichtig. Für Garnis mit einer Bar sowie für Hotels mit Speisesaal und/oder Bar wird die Hälfte des Grundbeitrages der Restauration erhoben. Für die Mitarbeiter in gastronomischen Einheiten, wie Köche und Servicepersonal, wird auch der Mitarbeiterbeitrag nach Art. 14 erhoben.

**Art. 11 Direkte Leistungsträger: Hotellerie**

Die Förderungsbeiträge der Hotellerie werden durch einen Grundbeitrag nach Bettenzahl und einen logiernächteabhängigen Beitrag wie folgt berechnet:

Als Grundbeitrag sind pro Bett und Jahr Fr. 10.- zu entrichten. Als Beitragssatz pro Logiernacht werden 85 Rappen für Erwachsene und 60 Rappen für Kinder berechnet.

Die jeweilige gesetzliche Beherbergungstaxe je Logiernacht nach Art. 23 ff des kantonalen Tourismusgesetzes ist in obigen Beiträgen bereits enthalten.

**Art. 12 Direkte Leistungsträger: Parahotellerie, Lager und Campingplätze**

Die Förderungsbeiträge der Parahotellerie, Lager und Campingplätze werden durch einen Grundbeitrag nach Bettenzahl beziehungsweise Zeltplatzeinheit und einen logiernächteabhängigen Beitrag wie folgt berechnet:

Als Grundbeitrag sind pro Bett beziehungsweise Zeltplatzeinheit und Jahr Fr. 6.- zu entrichten. Bei der Parahotellerie werden pro Logiernacht 85 Rappen für Erwachsene und 60 Rappen für Kinder berechnet. Für Lager und Camping beträgt der logiernächteabhängige Beitrag 60 Rappen für Erwachsene und 47,5 Rappen für Kinder.

Die jeweilige gesetzliche Beherbergungstaxe je Logiernacht nach Art. 23 ff des kantonalen Tourismusgesetzes ist in obigen Beiträgen bereits enthalten.

**Art. 13 Indirekte Leistungsträger des Tourismus und der Gastronomie: Grundbeiträge**

Den indirekten Leistungsträgern im Tourismus wird ein Grundbeitrag nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der potentiellen Wertschöpfungskraft belastet.

Die potentielle Wertschöpfungskraft eines direkten oder indirekten Nutzniessers der Tourismusförderung in Saas-Fee berechnet sich nach Grösse des Betriebes und nach Gewinnmargenfaktor in der betreffenden Branche.

Die Einteilung erfolgt nach folgenden Gewinnmargenklassen:

Margenklasse 1: Fr. 500.-- Souvenirläden, Kiosks, selbständige Ausbildner, Kunstgalerien, Künstler, Kinos, Spielsalons, Fitness-Centers, Massage und Kosmetikas, Gastronomie, Ortsvertreter von: Versicherungen, Weinhandlungen, Lebensmitteln, Kosmetikas, Haushaltsartikeln.

Margenklasse 2: Fr. 1'000.-- Haushalthandelsgeschäfte, Schuhgeschäfte, Textilhandelsgeschäfte und Boutiquen, Gesundheit, Papeterien, Blumengeschäfte, Getränkehandel, Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien, Coiffeurs, Taxi- und Transportunternehmen, Auto- / Elektroreparaturwerkstätten, Reisebüros (Outgoing), Druckereien / Grafiker, Radio-, TV-, Foto-, Musikgeschäfte, Handelsgeschäfte (Lebensmittel, Waren etc.), Skidepots, Ski- und Snowboardschulen, Bergführerverein.

Margenklasse 3: Fr. 1'500.-- Sportgeschäfte, Uhrmacher und Bijouterien, Geschäfte mit kaufhausähnlichem Charakter, freie Berufe wie Ärzte, Zahnärzte, Treuhänder, Apotheker, Immobilienhandel, Betriebsberater, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure

Margenklasse 4: Fr. 2'000.-- Baugewerbe, Handwerk und verarbeitendes Gewerbe, Restaurants mit mehr als 500 Sitzplätzen inklusive Terrasse

Margenklasse 5: Fr. 3'000.-- Banken, Telecom, Postreisedienst

Betriebe, die in obenstehenden Klassen nicht aufgeführt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäsem Ermessen, eingestuft. In begründeten Fällen kann ein taxpflichtiger Betrieb auf Gesuch in eine andere Kategorie eingeteilt werden.

#### Art. 14 Indirekte Leistungsträger des Tourismus: Leistungsabhängige Beiträge

Als Berechnungsbasis für die leistungsabhängigen Beiträge dienen die Mitarbeiterzahl und der doppelte Produktivitätsindex.

Der Produktivitätsindex je Mitarbeiter wurde auf der Grundlage gesamt-schweizerischer Werte (Basis 1993) und örtlicher Rahmenbedingungen wie folgt festgelegt:

| <b>Branche</b>         | <b>Wertschöpfung/MA</b> | <b>Produktivitätsindex</b> | <b>Betrag je MA</b> |
|------------------------|-------------------------|----------------------------|---------------------|
| Gastronomie            | 57'000.00               | 61                         | 122.00              |
| Verarbeitendes Gewerbe | 74'000.00               | 79                         | 158.00              |
| Gesundheitswesen       | 75'000.00               | 80                         | 160.00              |
| Bauwirtschaft          | 77'000.00               | 82                         | 164.00              |
| Transport/Verkehr      | 86'000.00               | 89                         | 178.00              |
| Druck und Graphik      | 95'000.00               | 98                         | 196.00              |
| Handel                 | 99'000.00               | 105                        | 210.00              |
| Uhren, Bijouterie      | 118'000.00              | 122                        | 244.00              |
| Versicherungen         | 120'000.00              | 126                        | 252.00              |
| Banken                 | 313'000.00              | 323                        | 646.00              |
| Bergführer             | 70'000.00               | 73                         | 146.00              |
| Skilehrer              | 98'000.00               | 100                        | 200.00              |
| Sporthandel            | 100'000.00              | 107                        | 214.00              |
| Freie Berufe           | 120'000.00              | 128                        | 256.00              |
| Grosshandel            | 110'000.00              | 118                        | 236.00              |

Saisonale Schwankungen in der Mitarbeiterzahl können berücksichtigt werden, wenn diese vor der Veranlagung der Erhebungsbehörde mitgeteilt werden.

#### Art. 15 **Gemeinden**

Die Burgergemeinde entrichtet 3% der jährlichen Parkplatzeinnahmen. Die Munizipalgemeinde bezahlt jährlich 1% von den gesamten Steuereinnahmen; jedoch mindestens Fr. 50'000.--.

#### Art. 16 **Luftseilbahnen Saas-Fee AG**

Die Luftseilbahnen Saas-Fee AG bezahlt jährlich als Tourismusförderungsbeitrag 1.5% des Verkehrsertrages des vorangegangenen Geschäftsjahres.

#### Art. 17 **Verjährung**

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### Art. 18 **Datenschutz**

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

#### Art. 19 **Verwendungszweckbindung**

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen ausschliesslich zur touristischen Vermarktung an die Tourismusorganisation Saas-Fee.

Die TOSF darf maximal 40% der Taxerträge während maximal 5 Jahren einbehalten, um konjunkturell schwächere Jahre zu überbrücken.

#### Art.20 **Aufsicht**

Die TOSF untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Die TOSF legt auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann ihr Weisungen erteilen und bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

#### Art.21 **Beschwerdeverfahren**

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.

Im Übrigen findet das Gesetz vom 6.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

#### Art. 22 **Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxen nicht innert der Mahnfrist entrichtet, wird mit einer Busse von Fr. 100.- bis 1000.- bestraft.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.

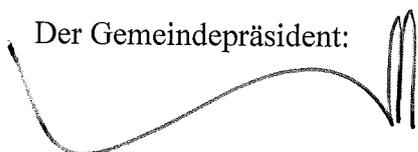
Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.

Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden.

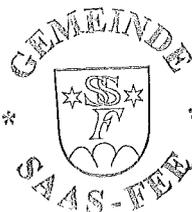
#### Art. 23 **In Kraft treten**

Dieses Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Das vorliegende Beitragsreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. November 1996 und vom 27. Mai 2013 beschlossen, von der Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee am 9. Dezember 1996 und am 10. Juni 2013 genehmigt und durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 30. April 1997 und am 14. August 2013 homologiert.

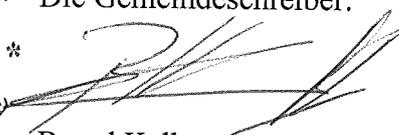
Der Gemeindepräsident:



Roger Kalbermatten



Die Gemeindeschreiber:



Bernd Kalbermatten